

daß der Beschluß auf unrichtiger Anwendung eines Gesetzes beruhe oder das Verfahren der Anklagekammer an einem wesentlichen Formfehler leide. Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberappellationsgericht.

§ 25.

Wird nach § 20 die abgesonderte Aburtheilung der Begünstigter beschlossen, so kann die Anklagekammer zugleich verfügen, daß mit derselben so lange Anstand genommen werde, bis die Aburtheilung der Theilnehmer erfolgt ist.

Capitel III.

**Von der Voruntersuchung, sowie von der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung.**

§ 26.

In den zur Aburtheilung des Schwurgerichts gehörigen Strassachen soll der Hauptverhandlung eine Voruntersuchung bei dem Bezirksgerichte vorausgehen.

Die unmittelbare Vorladung des Bezüchtigten zur Hauptverhandlung ist unzulässig.

§ 27.

Die Zuständigkeit des Bezirksgerichts zur Voruntersuchung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung.

Insbefondere leiden die Bestimmungen in Art. 53 flg. bis mit Art. 59 und Art. 60 in Verbindung mit der Vorschrift unter Nr. XXII. des Gesetzes vom 25. September 1861 hier dergestalt Anwendung, daß Dasjenige, was wegen des Zusammentreffens von mehreren bezirksgerichtlichen Strassfällen bestimmt worden, auf den Fall des Zusammentreffens von mehreren schwurgerichtlichen, sowie von schwurgerichtlichen und bezirksgerichtlichen, und Dasjenige, was wegen des Zusammentreffens von bezirksgerichtlichen und einzelrichterlichen Strassfällen bestimmt ist, auf den Fall des Zusammentreffens von schwurgerichtlichen und einzelrichterlichen Strassfällen Anwendung leidet.

Ebenso sind die Bestimmungen in Art. 61 auf das Zusammentreffen mehrerer schwurgerichtlicher, sowie schwurgerichtlicher und bezirksgerichtlicher Strassfälle und die Bestimmungen in Art. 62 Abs. 1 auf das Zusammentreffen von schwurgerichtlichen und einzelrichterlichen Strassachen anzuwenden; es kann jedoch die Untersuchung und beziehentlich Aburtheilung eines zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechens niemals einem Bezirksgerichte aufgetragen werden.